

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
serviceline PERSONAL-MANAGEMENT GMBH & CO. KG
für**

**„Verträge betreffend die Beratung und Mitwirkung bei der Suche nach einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin (bzw. einem Organwalter)
(nachfolgend: „Verträge über eine Direktsuche“)**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

In Bezug auf
vereinbarten
und der
die

„Verträge über Direktsuche“
serviceline PERSONAL-MANAGEMENT GMBH & CO. KG (nachfolgend "Auftragnehmer" genannt)
„Auftraggeber“
ausschließliche Geltung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Verträge über die Durchführung einer Direktsuche“ ("AGB Direktsuche" genannt).

Auftragnehmer und Auftraggeber werden in ihrer Gesamtheit auch "die Parteien" genannt.

Von diesen „AGB Direktsuche“ abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn sie im Einzelnen schriftlich zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen, die vom Auftraggeber gestellt worden sind, ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer diesen vom Auftraggeber gestellten AGB nicht ausdrücklich widerspricht.

Die vorliegenden „AGB Direktsuche“ gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien; eines gesonderten Hinweises auf die „AGB Direktsuche“ bedarf es in diesen Fällen nicht. Sollte jedoch der Auftragnehmer nach dem ersten Vertrag der Parteien seine „AGB Direktsuche“ ändern, so wird er den Auftraggeber vor dem Abschluss eines neuen Vertrages auf diesen Umstand hinweisen.

§ 2 Leistungsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den Aufgaben der Personalrekrutierung, also mit der Suche nach und der Präsentation von Fach- und/oder Führungskräften.

Dazu gehören als „Phase 1“ die Erarbeitung des fachlichen und persönlichen Anforderungsprofils gemeinsam mit dem Auftraggeber sowie die Beratung des Auftraggebers hinsichtlich der hierarchischen und funktionalen Eingliederung der gesuchten Person in die bestehende Organisation sowie Empfehlung zu einer marktgerechten Dotierung. Der Auftragnehmer schaltet die Stellenanzeige für den Auftraggeber auf der Homepage www.serviceline-online.de sowie über www.stepstone.de, wobei der Auftraggeber zu wählen hat zwischen einer Anzeigenschaltung mit Firmennennung oder einer anonymen Anzeigenschaltung. Der Auftragnehmer recherchiert und identifiziert potenzielle Kandidaten inkl. Namens- und Positionsrecherche; dem schließt sich eine diskrete Erstansprache identifizierter Kandidaten an, um die fachlichen Voraussetzungen weiter abzuklären. Im Rahmen dieser diskreten Erstansprache wird die grundsätzliche Wechselbereitschaft geklärt und es werden interessierte und geeignete Kandidaten zu einem weiterführenden persönlichem Interview motiviert.

Der Auftragnehmer wird potenzielle Kandidaten, die sich mit Unterlagen direkt an den Auftraggeber gewandt hatten oder von diesem selbst identifiziert worden waren, in den Auswahlprozess nach dem vereinbarten Verfahren mit einbeziehen und nach den definierten Kriterien beurteilen. Der Auftragnehmer führt mit potenziell geeigneten Kandidaten persönliche Interviews. Der Auftragnehmer beurteilt danach die Passgenauigkeit der Bewerber hinsichtlich des vereinbarten Anforderungsprofils.

Im Anschluss daran präsentiert der Auftragnehmer in der „Phase 2“ die von ihm vorausgewählten Kandidaten dem Auftraggeber; der Auftraggeber bestimmt Art und Ort der Präsentation. An diesen Präsentationen nimmt ein Mitarbeiter des Auftragnehmers aktiv teil und berät im Anschluss an die Präsentation den Auftraggeber hinsichtlich der Endauswahl.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Auftrages

§ 3.1. Der Auftraggeber kann den vereinbarten „Vertrag über eine Direktsuche“ jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit einer Frist von zwei Wochen beenden. Gleichmaßen kann der Auftragnehmer den vereinbarten „Vertrag über eine Direktsuche“ jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen beenden.

§ 3.2. Für beide Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des „Vertrags über eine Direktsuche“ aus wichtigem Grund unberührt.

§ 3.3. Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Teilrechnung ganz oder in einem nicht nur unerheblichen Umfang länger als einen Monat in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; einer vorherigen erneuten Abmahnung oder Fristsetzung bedarf es insoweit nicht.

§ 3.4. Sofern der Auftraggeber den vereinbarten „Vertrag über eine Direktsuche“ gekündigt hat, ist er gleichwohl verpflichtet, den Auftragnehmer alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vertraglich entstandenen Honorare ohne Einschränkung zu zahlen; gleiches gilt für bereits vertraglich entstandene Erstattungspflichten.

§ 4 Nichteinstellung des präsentierten Kandidaten, diesbezüglich Anzeigepflichten und Schadensersatz bei Verletzung der Anzeigepflicht

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung darüber frei, ob er den vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten einstellt; dies gilt selbst dann, wenn der vom Auftragnehmer präsentiert allen Vorgaben des erteilten Suchauftrages entspricht. Entschließt sich der Auftraggeber, den von Auftragnehmer präsentierten Bewerber nicht einzustellen, so hat er den Auftragnehmer von diesem Umstand unverzüglich zu unterrichten; gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber die vakante Position mit eigenen Mitarbeitern besetzt hat. Die schuldhaftige Verletzung dieser Informationspflicht vermag Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers zu begründen, die auf sog. „negative Interesse“ gerichtet sind.“

§ 5 Honoraransprüche

Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Zahlung von Honorar nach folgenden Grundsätzen:

§ 5.1. Das Honorar gliedert sich in drei selbständige Honorarteile.

§ 5.1.1. Honorar für die Phase der Auftragsbearbeitung mit den weiter oben in § 2 dieser „AGB Direktsuche“ beschriebenen Arbeitsschritten der „Phase 1“

§ 5.1.2. Honorar für die Phase der Auftragsbearbeitung mit der weiter oben in § 2 dieser „AGB Direktsuche“ beschriebenen „Phase 2“.

§ 5.1.3. Honorar aus Anlass der Einstellung eines vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten beim Auftraggeber.

§ 5.2. Das Zustandekommen von einzelnen Honorarteilansprüchen ist unabhängig vom Zustandekommen anderer Honorarteilansprüche.

§ 6 Begründung und Fortbestehen des Honoraranspruchs nach § 5.1.3. in Sonderfällen

§ 6. 1 Hinsichtlich dieses Honorars nach 3.1.3. wird ausdrücklich geregelt, dass es für das Entstehen eines solchen (und zwar ungekürzten) Honoraranspruchs ausreicht, wenn die Einstellung eines vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten beim Auftraggeber erst zu einem späteren Zeitpunkt als zunächst vorgesehen – längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 (Zeit-)Monaten nach dessen Präsentation durch den Auftragnehmer – erfolgt; dabei ist es unerheblich, wenn der vom Auftragnehmer präsentierte Kandidat zwischenzeitlich bei einem anderen Arbeitgeber angestellt gewesen war.

§ 6.2. Hinsichtlich dieses Honorars nach 3.1.3. wird ausdrücklich geregelt dass es für das Entstehen eines solchen (und zwar ungekürzten) Honoraranspruchs nach § 5.1.3. ausreicht, wenn die Einstellung eines vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten beim Auftraggeber für eine andere Position als die ursprünglich vorgesehene eingestellt wird oder zu Konditionen eingestellt wird, die von den ursprünglich vorgesehenen abweichen.

§ 7 Ausnahmsweises Entstehen des Honoraranspruchs nach § 5.1.3. in Sonderfällen, in denen der vom Auftragnehmer präsentierte Bewerber bei einem „Dritten“ eingestellt wird.

§ 7.1.

Der Honoraranspruch nach § 5.1.3. entsteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer präsentierter Bewerber nicht beim Auftraggeber direkt angestellt, sondern stattdessen bei einem „nahestehenden Dritten“ eingestellt worden ist.

Wer „nahestehender Dritter“ in diesem Sinne ist, wird nachfolgend wie folgt bestimmt:

„Dritte“ i.S.d. Satzes 1 sind zum einen solche Unternehmen

- die dem Auftraggeber entweder mehrheitlich gehören
- oder die zusammen mit dem Auftraggeber zu einem Konzernverbund gehören
- oder bei denen angesichts enger gesellschaftsrechtlicher Beziehungen von einer wirtschaftlichen Kongruenz ausgegangen werden muss
- oder die mit dem Auftraggeber einen gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen (i.S.d. § 1 Abs. 2 BetrVG) bilden.

„Dritte“ i.S.d. Satzes 1 sind ferner alle „nahestehenden Personen“ gem. nachfolgenden Definitionen:

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

- a. der Ehegatte des Auftraggebers, auch wenn die Ehe erst innerhalb eines Jahres nach dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages geschlossen oder im letzten Jahr vor dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages aufgelöst worden ist
- b. der Lebenspartner des Auftraggebers, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst innerhalb eines Jahres nach dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages eingegangen worden ist oder im letzten Jahr vor dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages aufgelöst worden ist
- c. Verwandte des Schuldners oder des unter a. bezeichneten Ehegatten oder des unter b. bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender Linie und voll- und halbbürtige Geschwister des Auftraggebers oder des unter a. bezeichneten Ehegatten oder des unter b. bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen

- d. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Auftraggeber leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben
- e. sowie Personen, die sich auf Grund einer arbeitsvertraglichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Auftraggeber über dessen operative personalwirtschaftliche Tätigkeit unterrichten können

Ist der Auftraggeber eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:

- a. die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind
- b. eine Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder arbeitsvertraglichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit hat, sich über dessen operative personalwirtschaftliche Tätigkeit unterrichten zu können
- c. eine Person, die zu einer der unter a. und b. bezeichneten Personen in einer in Absatz 1 bezeichneten persönlichen Verbindung steht

Die Regelungen über „nahestehenden Personen“ finden keine Anwendung, soweit die insoweit bezeichneten Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Auftraggebers zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

„Dritte“ i.S.d. Satzes 1 sind ferner auch alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, denen der Auftraggeber die Umstände der Einstellungsmöglichkeit des vom Auftragnehmer ihm präsentierten Bewerbers nachweisbar weitergegeben hatte.

§ 7.2.

Die Regelung des § 7 findet nur Anwendung, sofern der „Dritte“ den ursprünglich dem Auftraggeber präsentierten Bewerber innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt einstellt, an dem der Auftragnehmer den betreffenden Bewerber dem Auftraggeber präsentiert hatte; dabei ist es unerheblich, wenn der Bewerber innerhalb dieser Zwölfmonatsfrist zwischenzeitlich bei einem anderen Arbeitgeber angestellt gewesen ist.

§ 7.3. Die Regelungen des § 6.2 finden auch bei einem Honoraranspruch gemäß § 7.1. i.V.m. § 5.1.3 Anwendung.

§ 8 Honorarhöhe und Honorarberechnung

§ 8.1 Das Honorar des Auftragnehmers beläuft sich für jeden der o.a. Vergütungsteile auf einen Anteil eines „Vollzeitbruttojahresgehaltes“. Die Festlegung des prozentualen Anteils erfolgt jeweils in den einzelnen „Verträgen über Direktsuche“.

§ 8.2. Für die Bestimmung des jeweils bei den jeweiligen Honorarberechnungen als Berechnungsfaktor anzusetzenden „Vollzeitbruttojahresgehaltes“ gelten folgende Regelungen:

- für den Honorarteilanspruch gem. § 5.1.1. wird die Höhe des für die Berechnung der Honorarhöhe mitmaßgeblichen „Vollzeitbruttojahresgehaltes“ in den einzelnen „Verträgen über Direktsuche“ vorab und abschließend festgelegt.
- für den Honorarteilanspruch gem. § 5.1.2. wird die Höhe des für die Berechnung der Honorarhöhe des als Berechnungsfaktor mitmaßgeblichen „Vollzeitbruttojahresgehalt“ in den einzelnen „Verträgen über Direktsuche“ vorab und abschließend festgelegt.
- bei der Berechnung des Honorarteilanspruch gem. § 5.1.3. entspricht die Höhe des in die Berechnung der Vergütungshöhe als Berechnungsfaktor mitmaßgeblichen einzustellenden „Vollzeitbruttojahresgehaltes“ der Gesamthöhe des zwischen dem Auftraggeber und der eingestellten Person jeweils schriftlich oder konkludent vereinbarten Vollzeitbruttojahresgehaltes, wobei dieses neben den 12 Gehältern für die zwölf Kalendermonate auch etwaige sog. dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter, vermögenswirksame Leistungen, alle geldwerten Leistungen (wie etwa den Geldwert einer vereinbarten privaten Nutzung (einschließlich Heimfahrten) von Firmenkraftfahrzeugen, den Geldwert der Nutzungsmöglichkeit einer Firmenwohnung, den Geldwert von Direktversicherungen, den Geldwert von Jobtickets), ein etwa vereinbartes Fahrgeld sowie alle variablen Gehaltsbestandteile (wie Provisionen, Erfolgsbeteiligungen, Gratifikationen).

Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen der vom Auftragnehmer präsentierte Kandidat bei einem „Dritten“ i.S.d. § 7 der „AGB Direktsuche“ eingestellt wird.

§ 9 Entstehen der einzelnen Honorarteilansprüche

§ 9.1. Der Honorarteilanspruch gem. § 5.1.1. entsteht mit Unterzeichnung eines „Vertrages über Direktsuche“.

§ 9.2. Der Honorarteilanspruch gem. § 5.1.2. entsteht mit dem Abschluss der Durchführung der Eigeninterviews (Ende der „Phase 2“)

§ 9.3 Der Honorarteilanspruch gem. § 5.1.3. entsteht mit dem Abschluss eines Anstellungsvertrages (bzw. im Falle eines Organwalters: eines Dienstvertrages) bzw. der tatsächlichen Einstellung eines vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten beim Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen der vom Auftragnehmer präsentierte Kandidat bei einem „Dritten“ i.S.d. § 7 der „AGB Direktsuche“ eingestellt wird.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

§ 10.1. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen; dies gilt nicht bei einer Verletzung von Kardinalpflichten. Der Haftungsausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10.2. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für Schäden, die ein von ihm dem Auftraggeber zur Einstellung vorgeschlagene Person dem Auftraggeber zufügt. Dies gilt gleichermaßen für Schäden, die vor der Einstellung als auch für solche, die nach der Einstellung zugefügt werden. Der Ausschluss einer Haftung des Auftragnehmers für derartige Schäden gilt sowohl für deliktisch herbeigeführte Schäden als auch für die Schäden infolge der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen.

§ 10.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die vom Auftraggeber in Bezug auf die zur Besetzung anstehende Position vorgegebenen Anforderungen an Eigenschaften und Fähigkeiten eines Bewerbers und die vorgesehenen Arbeitsbedingungen sachgerecht und realistisch sind.

Dem Auftraggeber hat bewusst zu sein, dass es sich bei den Angaben im Stellenprofil um grundsätzliche Zielvorstellungen handelt; der Auftraggeber ist sich deshalb auch bewusst, dass je nach Bewerbungslage eine Besetzung der Stelle mit den exakten Zielvorgaben des Stellenprofils nicht möglich sein kann und der Auftragnehmer daher unter Beachtung der Gesamtinteressen des Auftraggebers auch Bewerber vorschlagen darf, die nicht alle gewünschten Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen oder nur zu für sie günstigeren Arbeitsbedingungen bereit sind, sich zu bewerben.

Der Auftragnehmer wird die Maßnahmen zur Personalgewinnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen. Ein Erfolg der Bemühungen zur Personalgewinnung wird vom Auftragnehmer nicht geschuldet. Der Auftragnehmer übernimmt dementsprechend keine Verantwortung dafür, dass der vorgeschlagene Kandidat objektiv in der Lage und subjektiv bereit ist, die Aufgaben der zu besetzenden Stelle zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bezüglich der Fähigkeiten, Fertigkeiten und des Verhalten von Kandidaten eigene Erkundigungen einzuholen. Die vom Auftragnehmer zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen ausschließlich auf Auskünften und Informationen Dritter oder den Auskünften und Informationen des Bewerbers selber. Der Auftragnehmer hat weder eine Verpflichtung, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Bewerbers und etwa vorliegender Angaben Dritter zu prüfen, noch eigene Erkundigungen anzustellen.

§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtungen, Behandlung von überlassenen Unterlagen, Behandlung von elektronisch gespeicherten Daten

Beide Parteien sind verpflichtet, über alle Umstände, die ihnen im Rekrutierungsverfahren bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie auf keinen Fall an Dritte weiterzugeben, soweit die Umstände nicht bereits öffentlich bekannt waren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm vom Auftragnehmer überlassenen Bewerbungsunterlagen und alle weiteren Daten, die den Kandidaten betreffen, ausschließlich zum Zwecke der Besetzung der bestehenden Vakanz zu verwenden. Er verpflichtet sich insbesondere, die ihm vom Auftragnehmer überlassenen Bewerbungsunterlagen und alle weiteren Daten, die den Kandidaten betreffen, nicht in Papierform oder in elektronischer Form zu kopieren und nicht an Dritte weiterzugeben. Hinsichtlich der Definition des „Dritten“ in diesem Sinne gelten die Definitionen in § 7.1.

§ 12 Zahlungsbedingungen - Fälligkeiten - Folgen verspäteter Zahlungen - Aufrechnungsbeschränkungen

§ 12.1. Alle Honorare sowie alle Kostenerstattungsansprüche verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Dieses gilt auch hinsichtlich etwaiger seitens des Auftragnehmers geltenden gemachter Freistellungsansprüche.

§ 12.2 Honoraransprüche, Kostenerstattungsansprüche und etwaige Freistellungsansprüche werden fällig 14 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Ist der 14. Tag kein sog. Bankarbeitstag, so tritt die Fälligkeit am nächsten Bankarbeitstag ein.

§ 12.3. Ein Skontoabzug ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 12.4. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 12.5. Kommt ein Auftraggeber, der „Unternehmer“ i.S.d. § 14 BGB ist, in Zahlungsverzug, so kann der Auftragnehmer von ihm Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen; handelt es sich um eine Entgeltforderung kann der Auftragnehmer zusätzlich die Zahlung einer sog. Verzugs pauschale in Höhe von 40 € verlangen.

§ 12.6. Kommt hingegen ein Auftraggeber, der kein „Unternehmer“ i.S.d. § 14 BGB ist, in Zahlungsverzug, so kann der Auftragnehmer von ihm Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen; die Geltendmachung der sog. Verzugs pauschale ist ausgeschlossen.

§ 12.7. Dem Auftragnehmer bleibt es in jedem Fall vorbehalten, vom Auftraggeber die Ersetzung eines höheren, von ihm nachzuweisenden Verzugs schadens zu verlangen.

§ 13 Gerichtsstand Erfüllungsort

§ 13.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für alle Streitigkeiten über vertragliche und deliktische Ansprüche der Parteien aus einem „Vertrag über Direktsuche“ sowie für alle Streitigkeiten über Rückabwicklungsansprüche, die aus diesem „Vertrag über Direktsuche“ heraus geltend gemacht werden sowie für Wechsel- und Scheckprozesse, die sich aus diesem „Vertrag über Direktsuche“ ergeben.

§ 13.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Berlin als Erfüllungsort vereinbart.

§ 13.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber weder Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin für die Fälle vereinbart, in denen der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ansonsten verbleibt es bei den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften.

§ 13.4. Die ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für das Mahnverfahren nach § 689 ZPO bleibt in allen Fällen unberührt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in diesem Vertrag eine Lücke vorhanden sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche im Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in einem solchen Fall tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 15 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen von zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dieses Schriftformerfordernis auch für die Abbedingung oder Abänderung der Schriftformklausel selber gilt. Ausgenommen sind individuelle Vertragsabreden.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.